

---

Zak - Zivilrecht aktuell

## ■ Die EO-Novelle 2014: Ein Überblick

Thema • Dr. Jürgen C.T. Rassi • Zak 2014/659 • Zak 2014, 343 • Heft 18 v. 7.10.2014

Die EO-Novelle 2014 (BGBl I 2014/69) nimmt zahlreiche punktuelle Änderungen im Bereich des Exekutionsrechts vor. Neben Anhebungen und Anpassungen bei den Vollzugsgebühren sind vor allem die Neuregelung der Zuständigkeit für Oppositions- und Impugnationsverfahren in Unterhaltssachen, die Stärkung des Rechtsschutzes (insb in Umsetzung von EGMR-Entscheidungen) sowie Begleitregelungen zur EU-SchMaVO zu nennen. Die wesentlichsten Änderungen, die - sofern insb in [§ 417 EO](#) neu nicht anderes angegeben ist - am 1. 10. 2014 in Kraft traten, werden im Folgenden kurz dargestellt.

---

### 1. Allgemeiner Teil

#### 1.1. Neue Exekutionstitel

Die Novelle erweitert den Katalog der Exekutionstitel dahin, dass nunmehr auch **strafgerichtliche Entscheidungen** über **vermögensrechtliche Anordnungen** als Exekutionstitel gelten ([§ 1 Z 8 EO](#) nF). Das betrifft rechtskräftige Erkenntnisse, die den Verfall, den erweiterten Verfall, die Konfiskation oder die Einziehung von Vermögenswerten oder Gegenständen aussprechen oder über die Einziehung oder Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte ([§ 115a StPO](#)) oder über die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung in Strafsachen betreffend vermögensrechtliche Anordnungen ([§ 65 ARHG](#), [§ 52d EU-JZG](#)) ergehen. Von der Änderung nicht betroffen sind jene Fälle, bei denen sich die Gegenstände oder Vermögenswerte bereits in staatlicher Verwahrung befinden (RIS-Justiz [RS0128305](#) [Eigentum geht mit Rechtskraft der Entscheidung ex lege auf den Bund über]), und die Eintreibung des Wertersatzverfalls ([§ 20 Abs 3 StGB](#)), die einen Zahlungsauftrag des Kostenbeamten erfordert.

#### 1.2. Zuständigkeit

Im Bereich der **Simultanhypothek** ging das GBG bis zur Grundbuchsnovelle 2008 vom System der Haupt- und Nebeneinlagen aus. Die alte Rechtslage war dabei bis zur im Mai 2012 durchgeführten elektronischen Umschreibung anzuwenden (vgl *Rassi*, Grundbuchsrecht<sup>2</sup> Rz 470). Das derogierte auch der Regelung in [§ 18 Z 1 EO](#) über das zuständige Exekutionsgericht (= Gericht der Haupteinlage) im Bereich einer **simultanen zwangsweisen Pfandrechtsbegründung**. [§ 18 Z 1 EO](#) nF entspricht der neuen Rechtslage und stellt bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung (ebenso wie bisher schon bei der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung) einer Liegenschaft auf das Bezirksgericht ab, bei dem sich die Einlage befindet. Nach Wahl des betreibenden Gläubigers (vgl [§ 6 EO](#)) kann jedes der Buchgerichte das (simultane) Zwangspfand bewilligen, wobei dieses dann die Exekution auch in fremden Einlagen vollziehen kann. Die für den Rang wesentliche Eintragung im Tagebuch des Lagegerichts ([§ 18a Abs 3 GUG](#)) erfolgt automationsunterstützt vom Exekutionsgericht aus und ist nicht von der Übersendung der Bewilligung abhängig.

#### 1.3. Stärkung des rechtlichen Gehörs

- In Reaktion auf das Urteil des EGMR in der Rs 38.663/06, *Mladoschovitz/Österreich* = [Zak 2010/424, 242](#) sieht [§ 45 Abs 3 EO](#) nF nunmehr zwingend eine Einvernahme der Parteien auch im Verfahren über die Aufschiebung einer Exekution vor, sofern der Antrag nicht von der betreibenden Partei gestellt wurde oder offenkundig unberechtigt ist.
- Auch im Bereich des Rechtsmittelverfahrens wird das Gehör gestärkt. [§ 65 Abs 3 Z 2 EO](#) nF sieht auch bei Entscheidungen über Aufschiebungsanträge die Zweiseitigkeit vor.
- Im Verfügungsverfahren wird einem (vor der Beschlussfassung nicht angehört) Drittschuldner ermöglicht, einen Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung zur Geltendmachung seiner Rechte zu erheben ([§ 397 Abs 1 Satz 1 EO](#) nF).

#### 1.4. Keine Vertretungspflicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers

[§ 65 Abs 4 EO](#) nF befreit den als Partei oder Parteienvertreter einschreitenden Kinder- und Jugendhilfeträger (vormals Jugendwohlfahrtsträger, vgl auch [§ 382c Abs 3 Z 2 EO](#) nF) von der Vertretungspflicht im Rekursverfahren und stellt ihn anwaltlich vertretenen Parteien gleich. Nach den Materialien ([RV 180 BlgNR 25. GP](#) [↗](#) 5) soll damit eine Anpassung an das Außerstreitverfahren erfolgen (vgl [§ 6 Abs 3 AußStrG](#)). Die Befreiung gilt daher auch im Revisionsrekursverfahren.

#### 1.5. Einwendungen nach [§§ 35 und 36 EO](#) in Unterhaltssachen

- In Unterhaltssachen ist für die Zuständigkeit für Einwendungen nach [§§ 35 und 36 EO](#) nicht mehr an das Bewilligungsgericht, sondern an das für die **Unterhaltssache** (aktuell) **zuständige Gericht** anzuknüpfen. Das muss nicht zwingend das Gericht sein, von dem der Titel stammt. Änderungen der Zuständigkeit sind daher zu berücksichtigen. Das Abstellen auf die "dafür vorgesehene Verfah-

rensart" hat zur Folge, dass die Einwendungen nach [§§ 35 und 36 EO](#) in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in gerader Linie nicht mehr im Rahmen eines streitigen Oppositions- bzw Impugnationsprozesses, sondern in einem entsprechenden **Außerstreitverfahren** zu klären sind. Ist für die Unterhaltssache kein österreichisches Gericht zuständig, so ist für solche Einwendungen, wenn sich aus Unions- oder Völkerrecht nichts Abweichendes ergibt, das Gericht zuständig, das die Exekution in erster Instanz bewilligt hat.

- Die Öffnung des außerstreitigen Unterhaltsverfahrens für Einwendungen nach [§§ 35 und 36 EO](#) gilt (bezogen auf den einleitenden Schriftsatz) ab 2015 und hat auch die Übernahme der **Eventualmaxime** für diese Verfahren zur Folge. Allerdings ist die Eventualmaxime in einem Unterhaltsverfahren bei einem Oppositionsgrund insoweit abgeschwächt, als die zum Unterhalt verpflichtete Person eine Änderung der Verhältnisse einwendet, aufgrund derer der Anspruch ganz oder teilweise erloschen oder gehemmt ist.
- Im Bereich des Kindesunterhalts ordnet [§ 19 Abs 1 Z 5 RpfVG](#) die Zuständigkeit des in **Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten** agierenden **Rechtspflegers** (also des "Außerstreitrechtspflegers") für die Entscheidung über Oppositions- und Impugnationsanträge an.

- Für Klagen und Anträge nach den §§ 35 und 36 EO zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern sowie zwischen Eltern und Kindern aus dem Eltern-Kind-Verhältnis verfügt § 403a EO neu, dass diese Verfahren in der Geschäftsverteilung in die für die **Familienrechtssache zuständige Abteilung** gehören. Alle sonstigen exekutionsrechtlichen Klagen (§§ 17, 35, 36 und 37 EO) sind von der mit Exekutionssachen befassten Abteilung zu bearbeiten.
- Aufgrund der nunmehr eingeführten Möglichkeit, Einwendungen nach §§ 35 und 36 EO auch im Rahmen eines Außerstreitverfahrens zu erheben, erfolgten auch einige **sprachliche Anpassungen**. § 36 Abs 3 EO nF verwendet den Ausdruck "Einwendungen" statt "Klage". Im Bereich der Aufschiebung nach § 42 EO nF heißt es nicht mehr "Klagen", sondern allgemein "gerichtliche Geltendmachung". Auch § 38 EO, der bislang die Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit für "Klagen" nach §§ 35 bis 37 EO ausschloss, stellt in der neuen Fassung auf "Verfahren" ab.

## 1.6. Begleitregelungen zu den Europäischen Schutzmaßnahmen

Die Verordnung (EU) 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (**EUSchMaVO**), die die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit (Wegweisung, Aufenthaltsverbot, Kontaktaufnahmeverbot) in anderen Mitgliedstaaten erleichtern soll, tritt am 11. 1. 2015 in Geltung (siehe [Zak 2013/484, 266](#)). In den §§ 86b und 86c EO neu, die ebenfalls mit diesem Datum in Kraft treten, werden die Zuständigkeit für die **Anerkennung, Vollstreckung** und **Anpassung** solcher Maßnahmen sowie das Anpassungsverfahren geregelt. Zuständig ist das Gericht, in dessen Sprengel die gefährdete Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, oder - mangels inländischen Wohnsitzes - das BG Innere Stadt Wien. Hinsichtlich der **Anpassung der Schutzmaßnahme** (Art 11 EUSchMaVO) hat die geschützte Person im entsprechenden Antrag die begehrte Anpassung anzugeben. Darüber ist ohne Anhörung der gefährdenden Person zu entscheiden. Gegen einen stattgebenden Beschluss kann diese Widerspruch iSd § 397 EO nF erheben.

## 2. Zwangsversteigerung

### 2.1. Übernahme von Dienstbarkeiten

Die Voraussetzungen der in § 150 Abs 1a EO vorgesehenen Übernahme von Dienstbarkeiten ohne Anrechnung auf das Meistbot, die der **leitungsgebundenen Energieversorgung** dienen, gelten nach der Neufassung der Bestimmung nur mehr für den Fall, dass die Servitut nicht ohnedies nach anderen Bestimmungen (zB § 22 Abs 3 StarkstromwegeG 1968) ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist.

### 2.2. Maßnahmen bei Bieterabsprachen

Die mit der EO-Novelle 2000 in § 177 Abs 4 EO eingeführten Maßnahmen gegen Bieterabsprachen (nunmehr § 177a Abs 1 EO neu) werden verstärkt. Während die bisherigen Regelungen die zivilrechtlichen Folgen bei (unzulässigen) Bieterabsprachen regeln, kann der Richter bei derartigen Absprachen nunmehr auch **Ordnungsstrafen** (bis 10.000 €) verhängen (§ 177a Abs 2 EO neu) oder **Personen vom Bieten ausschließen** (§ 177a Abs 3 EO neu), wobei jeweils bereits der Versuch derart sanktioniert werden kann.

### 2.3. Änderungen beim Überbot

- Um Missbräuche im Exekutionsverfahren im Zusammenhang mit der Stellung eines Überbots zu vermeiden, ermöglicht [§ 196 EO nF](#) die Verhän-

^ Seite 344

gung einer **Ordnungsstrafe** auch für den Fall, dass der Überbieter einem **Verbesserungsauftrag** nicht nachkommt. Darunter fällt nach der Regierungsvorlage der Fall, dass der Überbieter der Aufforderung nicht nachkommt, binnen einer Frist bei der Grundverkehrsbehörde die Genehmigung oder die Feststellung eines genehmigungsfreien Rechtserwerbs zu beantragen ([RV 180 BlgNR 25. GP](#) [☞ 9](#)). Ein **unbestimmtes Überbot** ist ohne Verbesserungsauftrag zurückzuweisen, etwa wenn nicht einmal ein Betrag genannt ist ([§ 196 EO nF](#)).

- Während [§ 197 S 1 EO idF](#) der EO-Novelle 2008 die Verständigung des Erstehers vom höchsten Überbot anordnet, für das eine Sicherheitsleistung (bereits) erlegt wurde, musste nach der bisherigen Regel des [§ 198 S 1 EO](#) der Überbieter erst nach Ablauf der für die Erklärung des Erstehers zur Entkräftung des Überbots bestimmten Frist zum Erlag der Sicherheitsleistung aufgefordert werden. Die **Novelle** streicht [§ 198 S 1 EO](#) und **beseitigt** damit diese **Antinomie** (vgl. [3 Ob 22/10x = Zak 2010/455, 259](#)).

## 2.4. Aufhebung des Zuschlags

Der Umstand, dass der **Verpflichtete** im Zwangsversteigerungsverfahren **prozessunfähig** und nicht durch den notwendigen **gesetzlichen Vertreter** vertreten war, kann nach der Rsp ([3 Ob 165/01p](#); RIS-Justiz [RS0002376](#)) nur innerhalb der - ungeachtet dessen laufenden - Rekursfrist gegen die Zuschlagserteilung geltend gemacht werden. In Hinblick auf das Urteil des EGMR in der Rs 20.082/02, *Zehentner/Österreich = Zak 2009/436, 277*, in dem sich der EGMR mit dieser Judikatur auseinandersetzte, wird dem Verpflichteten im Fall der Versteigerung einer Liegenschaft, die seinem dringenden Wohnbedürfnis dient, mit dem neuen [§ 187a EO](#) ergänzend die Möglichkeit gegeben, unter Berufung auf seine Prozessunfähigkeit die Aufschiebung der Exekution und die **Aufhebung des Zuschlags** zu beantragen. Der Verpflichtete muss dabei bescheinigen, dass er im Exekutionsverfahren einer **gesetzlichen Vertretung bedurft hätte**, aber nicht entsprechend vertreten war und die Verfahrensführung auch nicht nachträglich genehmigt wurde ([§ 187a Abs 1 Z 1 EO](#) neu). Weiters muss er glaubhaft machen, dass die Liegenschaft der Befriedigung seines **dringenden Wohnbedürfnisses** dient ([§ 187a Abs 1 Z 2 EO](#) neu) und er die hereinzubringende **Forderung erfüllt** hat ([§ 187a Abs 1 Z 3 EO](#) neu). Liegen Abs 1 Z 1 und Z 2, nicht aber Z 3 vor, kann es zur Aufhebung auch dann kommen, wenn der Verpflichtete die **Nichtigkeit** nach Z 1 des dem Exekutionsverfahren zugrunde liegenden Titels **gerichtlich geltend** gemacht hat und bescheinigt, dass er im Titelverfahren **nicht** durch einen notwendigen gesetzlichen Vertreter **vertreten** war und die betriebene **Forderung nicht besteht** ([§ 187a Abs 2 EO](#) neu). Zur Rückabwicklung kommt es erst nach **Rechtskraft** des Aufhebungsbeschlusses.

## 3. Fahrnisexekution

- Seit dem Budgetbegleitgesetz 2011 ist dem Verpflichteten die **Exekutionsbewilligung** bei einer betriebenen Kapitalforderung bis 500 € auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren erst beim Vollzug **zuzustellen** ([§ 249 Abs 3 S 2 EO aF](#)). Die dagegen sprechenden praktischen, aber auch

verfassungsrechtlichen Bedenken haben den Gesetzgeber dazu veranlasst (vgl [RV 180 BlgNR 25. GP](#) [§ 9 f](#)), die Regel mit der EO-Novelle 2014 ersatzlos aufzuheben. Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist die Exekutionsbewilligung dem Verpflichteten somit ausnahmslos vorweg zuzustellen.

- Die Regelung des [§ 177a EO](#) über **unzulässige Bieterabsprachen** gilt nunmehr auch in der Fahrnisexekution ([§ 278 Abs 1 EO nF](#)) und damit auch bei Versteigerungen in der Rechteexekution ([§ 332 Abs 2 EO](#)). Eine 200 € übersteigende Ordnungsstrafe kann nur der Richter verhängen ([§ 16 Abs 1 Z 6 RpfLG](#); *Mohr*, EO-Nov 2014, ÖRPfH 1, 22).

## 4. Änderungen bei der Forderungsexekution

### 4.1. Einstellung auf Antrag nach vollständiger Befriedigung

Bei einer Erfüllung eines betriebenen Anspruchs durch Vollzugsmaßnahmen endet das Exekutionsverfahren ipso iure ("**Beendigung der Exekution**"; RIS-Justiz [RS0001245](#)). Das liegt bei der Forderungsexekution dann vor, sobald der betreibende Gläubiger nach der Überweisung zur Einziehung durch eine Zahlung des Drittschuldners befriedigt wurde ([3 Ob 96/13h = Zak 2013/667, 362](#); RIS-Justiz [RS0001279](#) [T2]). Bei einer derartigen Beendigung kommt es zu keiner beschlussmäßigen Einstellung, was zur **Rechtsunsicherheit** führen kann, wenn strittig ist, ob der betreibende Gläubiger tatsächlich zur Gänze befriedigt wurde. Derartiges konnte bisher gesichert nur im Drittschuldnerprozess geklärt werden. [§ 312 Abs 4 EO nF](#) räumt dem Drittschuldner (und dem Verpflichteten) ein Antragsrecht auf Einstellung der Exekution ein, wenn der Drittschuldner sämtliche Forderungen samt Nebengebühren getilgt hat. Nach einem derartigen Einstellungsbeschluss kann sich der Drittschuldner (und der Verpflichtete) sicher sein, dass das Exekutionsverfahren abgeschlossen ist.

### 4.2. Einstellung im Fall des [§ 292i EO](#)

Eine weitere Möglichkeit für den Drittschuldner, die Einstellung der Exekution (bei fortlaufenden Bezügen) zu beantragen, sieht [§ 292i Abs 1 EO nF](#) für den Fall vor, dass der Gläubiger der (direkten, vgl LGZ Wien RplSlgE 2010/116) Aufforderung des Drittschuldners zur Übersendung einer Aufstellung über die offenen Forderungen nicht nachkommt und die festen Beträge (Kapital und Kosten) getilgt sind. Somit kann der Drittschuldner den Schwebezustand

nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist und damit auch die Exekution beenden. Dem betreibenden Gläubiger ist es in einem solchen Fall dann nicht mehr möglich, eine Weiterführung der Exekution durch eine spätere Übersendung der Aufstellung zu erreichen (*Mohr*, EO-Nov 2014, ÖRPfH 1, 23). Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen.

## Hinweise & Anmerkungen

### Weiterführende Literatur:

*Mohr*, EO-Nov 2014 - ein Überblick über die Änderungen im Allgemeinen Teil und bei der Fahrnis- und Forderungsexekution, ÖRPfH 2014 H 1, 20; *NN*, Exekutionsordnungs-Novelle 2014 (EO-Nov 2014), [Zak](#)

[2014/424, 234](#); *Rassi* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO (2014; 19. Lieferung), Kommentierung zu den §§ 55 bis 73.

---

Zak - Zivilrecht aktuell  
Die EO-Novelle 2014: Ein Überblick  
Erstellt von Jürgen Rassi 11.3.2020